

# **Satzung Mildenseer Heimatfreunde e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Mildenseer Heimatfreunde e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau, OT Mildensee.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nr .VR 31451 eingetragen.
- (4) Der Verein ist konfessionell, partei- und verbandpolitisch ungebunden.

## **§ 2 Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein fördert die Heimatpflege und Heimatkunde. Der Zweck wird verwirklicht, indem das Leben und das Werk von Mildenseer Persönlichkeiten erforscht, dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und das kulturelle und gesellschaftliche Leben in Mildensee gefördert wird.
- (2) Die Mittel des Vereins einschließlich Spendenaufkommen, werden nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlich gestellten Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand, ebenso über die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei Tod des Mitgliedes
  - b) durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären ist und zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird, in dem der Austritt erklärt wird
  - c) bei Beitragsrückstand von länger als einem Jahr
  - d) durch Ausschluss.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses vom Mitglied angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Die Ehrenmitgliedschaft ist möglich und wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

#### **§ 4 Finanzierung**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Zuwendungen und Spenden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Geschäftsjahres im Voraus fällig.
- (3) Spenden können auch in Form von Sachleistungen oder ideellen Leistungen erbracht werden, deren Wert allgemein nachvollziehbar ist.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins und hat über Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand, sie legt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist, jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen.  
Die festgesetzte Tagesordnung des Vorstandes ist schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (5) Sie genehmigt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.
- (6) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.
- (7) Sie wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sind.
- (8) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder zur Änderung des Programms führt, ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschrieben ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und drei Beisitzern.
- (2) Seine Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Verein wird gerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur und / oder Wissenschaft und Forschung.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.11.2014 neu gefasst.

Dessau-Roßlau, 04.11.2014

